



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Umwelt

Vorlagen Nr.:
BV/4/0192

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung | | | |
|--|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
| | | am | dafür | dagegen | enthalten |
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft | Vorberatung | 21.04.2026 | | | |
| Haushalts- und Finanzausschuss | Vorberatung | 22.04.2026 | | | |
| Kreisausschuss | Vorberatung | 27.04.2026 | | | |
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung | 18.05.2026 | | | |

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis Vorpommern-Rügen (FöRL-Natur LK-VR)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis-Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 1. April 2026

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) verpflichtet Personen, die einen genehmigten Eingriff in den gesetzlich geschützten Baumbestand (§ 18 NatSchAG MV) vornehmen, zur Kompensation dieses Eingriffs. Vorrangig sind durch den Gesetzgeber das Pflanzen von Ersatzbäumen vorgesehen. Steht hierfür keine geeignete Fläche zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, stattdessen ein Ersatzgeld zu zahlen.

Diese Zahlungen fließen auf ein Sonderkonto (Baumersatzgeldkonto) des Landkreises Vorpommern-Rügen und sind durch den Baumschutzkompensationserlass Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich für Naturschutzmaßnahmen bestimmt. Eine anderweitige Verwendung - etwa für den allgemeinen Haushalt - ist rechtlich ausgeschlossen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich auf diesem Konto ein nicht unerheblicher Betrag angesammelt. Gleichzeitig fehlte bislang eine strukturierte und transparente Grundlage, nach der diese Mittel vergeben werden können. Die Folge: Die Mittel wurden nur zögerlich und ohne einheitliche Kriterien eingesetzt, was weder dem Naturschutz noch der Verwaltungseffizienz zuträglich war.

Ohne eine verbindliche Vergaberichtlinie sind Entscheidungen über die Förderung von Naturschutzmaßnahmen schwer nachvollziehbar und angreifbar. Antragsteller hatten keine Orientierung darüber, welche Maßnahmen förderfähig sind, welche Unterlagen beizubringen sind oder innerhalb welcher Fristen ein Antrag zu stellen ist. Dies führte in der Praxis zu Unsicherheiten auf beiden Seiten - sowohl bei der Bevölkerung als auch bei der Verwaltung.

Darüber hinaus fehlt ohne Richtlinie ein verbindlicher Rahmen für die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ohne Nachweis- und Rückforderungsregelungen ist eine ordnungsgemäße Haushaltsführung im Bereich der Zweckzuwendungen nur eingeschränkt möglich.

Die Richtlinie öffnet das Förderprogramm bewusst breit: Anträge können von Gemeinden und Ämtern, Vereinen, Unternehmen und Privatpersonen gestellt werden. Ausgenommen sind lediglich Bund und Land, da diese über eigene Finanzierungsinstrumente für Naturschutzmaßnahmen verfügen. Diese Entscheidung spiegelt den Anspruch wider, möglichst viele gesellschaftliche Akteure in den Naturschutz einzubeziehen.

Die Förderquote beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Dies ist bewusst gewählt, um auch Antragsteller ohne eigene Finanzmittel - etwa kleine Gemeinden oder gemeinnützige Vereine - in die Lage zu versetzen, wertvolle Naturschutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den allgemeinen Kreishaushalt. Sämtliche Fördermittel stammen ausschließlich aus dem zweckgebundenen Baumersatzgeldkonto des Landkreises. Diese Gelder sind durch den Baumschutzkompensationserlass ohnehin für Naturschutzmaßnahmen reserviert und dürfen nicht anderweitig eingesetzt werden.

Durch die Einführung der Richtlinie wird sichergestellt, dass diese Mittel überhaupt aktiv und effizient genutzt werden. Ohne Richtlinie droht langfristig eine ungenutzte Ansammlung von Zweckgeldern, was weder dem Naturschutz noch der Haushaltsordnung entspricht.

Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung ist mit den bestehenden Personalressourcen der Unteren Naturschutzbörde abzudecken. Zusätzliche Stellen sind nicht erforderlich.

Die Förderrichtlinie Naturschutz schließt eine bestehende Lücke im Verwaltungshandeln des Landkreises Vorpommern-Rügen. Sie schafft erstmals eine klare, rechtssichere und bürgerfreundliche Grundlage für die Vergabe der angesammelten Baumersatzgelder.

Die Richtlinie ist so gestaltet, dass sie für Antragsteller verständlich und handhabbar ist, gleichzeitig aber alle haushalts- und verwaltungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Sie stärkt den Naturschutz im Landkreis, fördert das bepflanzen Engagement von Gemeinden und Privatpersonen und sichert eine transparente, nachvollziehbare Mittelverwendung.

Anlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Mittelabruf
- Verwendungsnachweis

| | | |
|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | | <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung |
| Gesamtkosten: | | |
| Finanzierung | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: | |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: | | |